

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 16 (1908)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Briefkasten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die neue Konvention schützt nicht nur verwundete und franke Militärpersonen, sondern alle dem Heeresdienste zugeteilten Wehrlosen; als Kriegsgefangene sind sie während ihres Krankseins „zu schonen und zu pflegen“. Dazu ist aber nicht nur der Sieger, sondern auch der abziehende Besiegte verpflichtet und hat zu diesem Behufe einen Teil seines Sanitätspersonals zurückzulassen, soweit das die militärischen Rücksichten gestatten.

Die Gefallenen sind gegen die Hyänen des Schlachtfeldes zu sichern, vor dem Lebendigbegrabenwerden zu bewahren und zu agnoszieren. Gegenseitige Benachrichtigungen über Gefallene und Verwundete mildern wesentlich die Greuel des Krieges auf beiden Seiten.

Sanitätsformationen und ständige Sanitätsanstalten genießen in Zukunft beständig Schutz und Schirm und nicht nur so lange, als sie Verwundete beherbergen. Dem Sanitätspersonal ist das Tragen von Waffen gestattet, ja es dürfen besondere bewaffnete Detachements zum Schutze der Sanitätseinrichtungen aufgestellt werden, die ähnlich wie das Pflegepersonal zu behandeln sind. Als Sanitätspersonal sind auch die Verwaltungsorgane der Anstalten zu betrachten, ebenso die Feldprediger.

Zur Heeresämter tritt noch die freiwillige Hilfe. Auch sie genießt des unbedingten Schutzes, insofern sie den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellt ist. Die Namen der Gesellschaften hat der eine kriegführende Staat dem andern zu nennen. Genau den gleichen Bedingungen sind die von einem neutralen Staate zur Hilfeleistung aufgestellten freiwilligen Hilfsgesellschaften unterworfen.

Alle Personen, die den aufgestellten Anforderungen entsprechen, sollen geschont und geschützt werden (*doivent être respectés et protégés*), die Verwundeten und Kranken aber sind zu schonen und zu pflegen (*respectés et soignés*). Es genießt das Personal der genannten Wohlfahrtseinrichtungen für Kampfunfähige unter allen Umständen, in jeder Lage Schonung und Schutz. In die Hände des Feindes gefallen, darf es nicht als Kriegsgefangen betrachtet werden; bewegliche Sanitätsformationen dürfen nicht ohne weiteres abziehen, wenn die eigene Armee den Rückzug antritt, sondern haben, solange nötig, bei der Pflege der Verwundeten mitzuhelfen. Das Material soll so bald als möglich zurückgegeben werden.

Erbeutete Sanitätsanstalten müssen unter der Flagge des Siegers ihrem Zweck erhalten bleiben, wenn er nicht vorzieht, die Insassen anderswo unterzubringen. Gehören die Einrichtungen der freiwilligen Hilfe an,

so sind sie als Privateigentum zu betrachten, und unter allen Umständen zu schonen und zu erhalten.

Räumungstransporte (Rückhub von Kampfunfähigen) genießen ebenfalls unbedingten Schutz. Fällt ein solcher Transport dem Feinde in die Hände, so hat er sich seiner anzunehmen. Nur Fahrzeuge, die der kombattanten feindlichen Armee gehören, dürfen zurückbehalten werden.

Als Schutzmittel gilt nach wie vor das Rote Kreuz im weißen Feld auf Fahne und Armbinde, ein Zeichen, das durch Umstellung unseres Schweizerwappens entstanden ist, „als Anerkennung für die Schweiz“, wie es ausdrücklich im Protokoll heißt. Krankenpflegerinnen ohne Uniform führen zudem einen Personalausweis (Frauen sind übrigens schon durch ihr Geschlecht geschützt, Actes, S. 261). Neben der Rot-Kreuz-Fahne soll die Landesfahne wehen. Neutrale Sanitätsformationen und in die Hände des Feindes gefallene führen nur die internationale Flagge. Ausmessungen des Kreuzes sind nicht gegeben worden. Die Staaten haben dafür zu sorgen, daß längstens nach Ablauf von fünf Jahren nach erfolgter Ratifikation jeder Mißbrauch des Zeichens unterbleibt, d. h. daß Handelsmarken, Fabrikzeichen, Waren mit dem „Roten Kreuz“ — wir haben sogar schon „Rot-Kreuz-Zigaretten“ gesehen! — innerhalb der gesetzlichen Frist verschwinden. Dieser Beschluß ist sehr zu begrüßen, denn es wird mit dem Rot-Kreuz-Zeichen unendlich viel Unfug getrieben. Wer im Kriege das Symbol unbesugter Weise benutzte, ist ebenso strafbar, wie wenn er ein militärisches Abzeichen mißbraucht.

Die alte Genfer Konvention von 1864 hat also erfreulicherweise eine gründliche Umwandlung, Säuberung, Ergänzung und namentlich Erweiterung erfahren, sie ist, wenn der Ausdruck nicht banal ist, in bestem Sinne modernisiert worden.

Prof. Köthlisberger hat am Schlusse seiner lehrreichen Abhandlung versucht, „die Wirksamkeit der neuen Konvention an einem nach dem Kriegesleben entwickelten Beispiele klar zu machen“, und das ist ihm vorzüglich gelungen. Als Unhang erscheint in deutscher und französischer Sprache das „Uebereinkommen zum Schutze der Verwundeten und Kranken im Land- und Seekrieg“.

Vorstehender Auszug will eine Idee geben von dem reichen Inhalte der hochbedeutenden Schrift. Das Original sollte in keiner Bibliothek fehlen, die den humanen Bestrebungen der freiwilligen Hilfe Beachtung schenkt, namentlich sei sie auch den Samariter- und Militär-sanitätsvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Mz.

**Briefkasten.** — Wegen starkem Stoffandrang waren wir leider genötigt, den Schluß unseres Feuilletons „Aus der Praxis eines tessinischen Bezirksarztes“, sowie verschiedene Einsendungen von Vereinen zurückzulegen. Wir bitten um Entschuldigung.

Die Redaktion.